7. Verschwiegenheitspflicht

[1]Die Studierenden haben auch nach Beendigung der praktischen Ausbildung über die ihnen während der Ausbildung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten und insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Probanden Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Hierüber sind sie zu belehren. [3]Ferner sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitenden Oberstaatsanwalt) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547) unter Verwendung der Vordrucke JV 4 a und 4 b zu verpflichten.